

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

OR I und II: Obligationenrecht Allgemeiner Teil

(Herbstsemester 2018; Reglement 2011)

Examinator Prof. Jörg Schmid
Datum/Zeit der Prüfung 9. Januar 2019, 14.00–16.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Punktetotal	_____
Note	_____

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung). Es sind alle Fragen zu beantworten.
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Gesetze** sind: OR, ZGB, UWG und KKG. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen.
Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie bitte an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 [total 17 Punkte]

Kilian Käser interessierte sich für eine Polstergruppe, die er in seiner neuen Wohnung in Luzern aufstellen wollte, und besuchte am 10. Dezember 2018 das Möbelgeschäft Möller AG in Basel (nachfolgend: Möller AG). Die Angestellte Anna Angst zeigte ihm verschiedene Modelle, unter anderem den Fauteuil «Commodo», der mit einem Stückpreis von «Fr. 1'200.– inklusive Lieferung» angeschrieben war. Kilian erklärte, 4 solche Fauteuils kaufen zu wollen, worauf Anna auf einem Formular der Möller AG einen schriftlichen Kaufvertrag ausfertigte, der den Kaufpreis angab mit «4 Fauteuils Commodo à Fr. 1'200.– = total Fr. 4'200.– inklusive Lieferung». Als Lieferdatum setzte Anna in Absprache mit Kilian den 3. Januar 2019 ein. Das Vertragsdokument, das auch Kilians Adresse aufführt, wurde von Kilian und Anna unterzeichnet.

Frage 1.1 [4 Punkte]

Am 11. Dezember 2018 erkennt Markus Möller, Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsident der Möller AG, dass Anna den Gesamtkaufpreis falsch zusammengerechnet hat. Er telefoniert umgehend Kilian Käser und teilt diesem mit, «der Kaufpreis betrage natürlich Fr. 4'800.–». Kilian beharrt jedoch auf dem Kaufpreis von Fr. 4'200.–. Wie ist die Rechtslage? Ist Annas Verhalten für die Möller AG überhaupt verbindlich?

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 1.1)

Frage 1.2 [2 Punkte]

Wir nehmen an, Markus Möller und Kilian Käser haben sich am 14. Dezember 2018 in einem schriftlichen «Nachtrag zum Möbelkaufvertrag vom 10. Dezember 2018» darauf geeinigt, dass die 4 Fauteuils zu einem Spezialpreis von Fr. 4'500.– gekauft sind.

Wann verjährt die Kaufpreisforderung?

(Gehen Sie davon aus, dass keine – auch keine stillschweigende – Fälligkeitsabrede für die Kaufpreisforderung vorliegt. Und geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)

Frage 1.3 [4 Punkte]

Am 3. Januar 2019, um 14 Uhr, will Anna Angst die 4 Fauteuils bei Kilian Käasers Wohnung in Luzern abliefern. Dieser teilt ihr mit, er nehme die Möbelstücke gerne entgegen, habe aber gerade kein Geld verfügbar, würde jedoch innert ca. 10 Tagen bezahlen können. Anna, die telefonisch Rücksprache mit Markus Möller genommen hat, verweigert daraufhin die Übergabe der Möbel an Kilian und erklärt diesem, sie hinterlege die Möbel bei der Lagarde Lagerhaus AG in Luzern, was sie umgehend auch tut. Am folgenden Tag – Kilian hat noch immer nichts bezahlt – werden die 4 Fauteuils bei einem Brand in der Lagarde Lagerhaus AG völlig zerstört (ohne dass einen Beteiligten ein Verschulden trifft). Wie ist die Rechtslage?

Frage 1.4 [3 Punkte]

Nachdem Kilian Käser von der Zerstörung der Möbel erfahren hat, erkundigt er sich bei Ihnen, ob er als Konsument über ein Recht zum Widerruf des Möbelkaufs verfüge. Was antworten Sie ihm? Falls Sie die Frage verneinen: Welche zusätzlichen Sachverhaltselemente müssten gegeben sein, damit ihm ein Widerrufsrecht zustände? (Nennen Sie zwei Fälle, in denen *das Gesetz* ein solches Recht vorsieht!)

Frage 1.5 [4 Punkte]

Bereits im November 2018 bemühte sich Kilian Käser bei seiner Tante Tanja Thommen um ein zinsloses Darlehen von Fr. 10'000.–. Er erklärte ihr, er benötige das Geld für sein Studium der Theologie an der Universität Luzern. An Weihnachten besuchte er seine Tante wiederum und fragte nach dem Geld. Sie willigte schliesslich ein, Kilian «für diese wichtige Ausbildung» das Geld zu leihen, und überwies ihm am 31. Dezember 2018 die Fr. 10'000.–. Am 14. Januar 2019 erfährt Tanja durch Zufall, dass Kilian unwahre Angaben über den Verwendungszweck des Darlehens gemacht hat: Er hat sein Theologiestudium bereits 2017 ohne Abschluss beendet und die Fr. 10'000.– für den Kauf von Möbeln sowie für eine Reise nach Paris verwendet. Tanja Thommen erklärt Kilian gleichentags, sie sei «sehr enttäuscht über diese Lügen», und fordert die Fr. 10'000.– zurück. Wie ist die Rechtslage, und wann verjährt ihre allfällige Forderung?

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 1.5)

Fall 2 [total 13 Punkte]

Kurt Kummer, Augenarzt in Luzern, erteilte anfangs Dezember 2018 der Bank Bachmann AG in Luzern (nachfolgend: die Bank) den Auftrag, am 17. Dezember 2018 an der Börse zehn Aktien der Firma Billy Bitcoin AG zu kaufen und den Kaufpreis seinem Privatkonto zu belasten. Am 17. Dezember 2018 betrug der Kurs einer solchen Aktie Fr. 3'000.–. Weil die in der Wertschriftenabteilung arbeitende Bankangestellte Beata Bassi am 15. Dezember 2018 beim Skifahren verunfallt war, blieb der Auftrag vorerst liegen und wurde erst am 4. Januar 2019 ausgeführt. An diesem Tag betrug der Börsenkurs Fr. 4'000.– pro Aktie, weshalb die Bank dem Privatkonto von Kurt Kummer am gleichen Tag Fr. 40'000.– belastete.

Frage 2.1 [3 Punkte]

Kurt Kummer ist mit dieser Belastung gar nicht einverstanden. Welche Ansprüche hat er gegen die Bank? (*Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.*)

Frage 2.2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, in den «Allgemeinen Bankbedingungen» der Bank, die Kurt Kummer bei Kontoeröffnung nicht im Einzelnen gelesen, aber unterzeichnet hat, finden sich die nachfolgenden Klauseln. Wie beurteilen Sie diese Klauseln rechtlich?

a) Klausel A:

«Die Bank haftet bei Fehlern in der Erledigung von Börsenaufträgen nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit.»

b) Klausel B:

«Allfällige Forderungen des Kunden gegen die Bank wegen Erledigung von Börsenaufträgen verjähren in 5 Jahren.»

Frage 2.3 [2 Punkte]

Wir nehmen an, neben dem Privatkonto hat Kurt Kummer noch ein *Kontokorrentkonto* bei der Bank Bachmann AG, das ihm als Geschäftskonto (für seine Augenarztpraxis) dient und das derzeit einen Passivsaldo von Fr. 50'000.– (Guthaben der Bank) aufweist. Die Bank möchte nun diese Forderung – während der Streit aus Frage 2.1 noch nicht beigelegt ist – an die Fischer Finanz GmbH mit Sitz in München (BRD) zedieren. Ist dies zulässig, und was ist hierfür nötig? Entwerfen Sie (konkret) die allenfalls erforderlichen Dokumente! (*Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar ist.*)

Frage 2.4 [4 Punkte]

Wir nehmen an, die Bank hat die Forderung von Fr. 50'000.– (aus dem Kontokorrentverhältnis mit Kurt Kummer) am 27. Dezember 2018 wirksam an die Fischer Finanz GmbH (München) abgetreten (vgl. Frage 2.3), und zwar gegen Zahlung vom Fr. 48'000.– durch diese deutsche Firma. Diese hat dem Kurt die Abtretung umgehend mitgeteilt sowie die Zahlung gefordert. Muss Kurt den (an sich fälligen) Betrag von Fr. 50'000.– an die Fischer Finanz GmbH bezahlen? Wenn ja: Wo muss Kurt seine Schuld erfüllen?

(Ende des Fragebogens)